



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit, Postfach 12 06 29, 53048 Bonn

Herrn  
Dr. André Hahn MdB  
Deutscher Bundestag  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

**Florian Pronold**  
Parlamentarischer Staatssekretär  
Mitglied des Deutschen Bundestages

TEL +49 3018 305-2003

FAX +49 3018 305-

florian.pronold@bmu.bund.de

www.bmu.bund.de

Berlin, **23. 03. 18**

Sehr geehrter Herr Kollege,

Ihre Schriftliche Frage mit der Arbeitsnummer 3/167 vom 15. März 2018 (Eingang im Bundeskanzleramt am 15. März 2018) habe ich dankend erhalten und beantworte sie wie folgt:

Frage

*„Was hat der Bund seit dem Jahr 2014 mit Blick auf das Hochwasser im Jahr 2002, 2006, 2010 sowie 2013 im Zusammenhang mit dem im Jahr 2014 beschlossenen Nationalen Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) sowie mit dem am 18. Mai 2017 im Bundestag beschlossenen Hochwasserschutzgesetz II für den Schutz des Oberen Elbtals, insbesondere für den Abschnitt von Schmilka bis Pirna, vor Hochwasser getan, und welche weiteren Vorhaben sind für die 19. Wahlperiode bereits geplant (bitte einzeln mit Jahr und finanziellem Umfang benennen)?“*

Antwort

Entsprechend der Vereinbarungen im Koalitionsvertrag hat der Bund seine Anstrengungen im Hochwasserschutz in der 18. Legislaturperiode ausgeweitet. Obwohl für den Hochwasserschutz verfassungsgemäß die Länder





Seite 2

zuständig sind, sieht der Bund sich z.B. in der Verantwortung, die Länder durch eine anreizorientierte Ko-Finanzierung bei der Umsetzung überregional wirksamer Vorhaben zu unterstützen.

So wurde beispielsweise das Nationale Hochwasserschutzprogramm (NHWSP) nach dem katastrophalen Hochwasserereignis vom Sommer des Jahres 2013 gemeinsam von Bund und Ländern und in Zusammenarbeit mit den Flussgebietsgemeinschaften erarbeitet und im Oktober 2014 beschlossen. Zur Finanzierung der Projekte des Nationalen Hochwasserschutzprogramms wurde 2015 der Sonderrahmenplan „Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes“ bei der Gemeinschaftsaufgabe Agrarstruktur und Küstenschutz etabliert. Im ersten Jahr wurden bereits 20 Mio. Euro und in den drei Folgejahren je 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Aus dem Sonderrahmenplan wurden im Jahr 2015 von den Ländern Bundesmittel in Höhe von 18,8 Mio. Euro und im Folgejahr 38,8 Mio. Euro zur Umsetzung der entsprechenden Maßnahmen abgerufen. Für 2017 liegen noch keine offiziellen Zahlen vor. Der Bedarf an Bundesmitteln wird in den kommenden Jahren kontinuierlich ansteigen, da die Projekte des Nationalen Hochwasserschutzprogramms zunehmend von der Planungs- in die kostenintensivere Umsetzungsphase wechseln.

Wichtigstes Ziel des Programms und des Engagements des Bundes ist die beschleunigte Umsetzung prioritärer Hochwasserschutzmaßnahmen, um bei zukünftigen Ereignissen Gefährdungen und Schadensausmaß deutlich zu reduzieren. Das NHWSP enthält eine Liste von überregional wirksamen Maßnahmen. Dazu gehören beispielsweise Deichrückverlegungen mit einer Größe wiedergewonnener Fläche von mehr als 100 Hektar, gesteuerte Hochwasserrückhaltebecken von mehr als 2 Millionen Kubikmetern und gesteuerte Flutpolder von mehr als 5 Millionen Kubikmetern Retentionsvolumen. Das Programm wird jährlich fortgeschrieben. Auf Vorschlag der





Seite 3

Flussgebietsgemeinschaften beschließt die LAWA über die Aufnahme weiterer Maßnahmen. In dem von Ihnen genannten Gewässerabschnitt der Elbe zwischen Schmilka und Pirna befindet sich nach derzeitigem Stand keine NHWSP-Maßnahme. Aufgrund der generellen Zuständigkeit der Länder für die Planung und Umsetzung von Hochwasserschutzmaßnahmen nach Artikel 83 Grundgesetz (GG), die auch die Zuständigkeit für den Hochwasserschutz an der Bundeswasserstraße Elbe umfasst, stammen die folgenden Informationen in Bezug auf das Obere Elbtal von der zuständigen Landesbehörde des Freistaates Sachsen.

In Schmilka beträgt das Einzugsgebiet der Elbe rund 51 000 Quadratkilometer. Das Obere Elbtal von der tschechisch-deutschen Staatsgrenze bis Pirna durchschneidet auf ca. 23 Kilometer Länge das Elbsandsteingebirge und zeichnet sich durch eine enge Talform aus. Die Topographie zwingt zu einer elbnahen Besiedlung. Diese Randbedingungen schränken die Möglichkeiten für den Hochwasserrückhalt und für lokale Hochwasserschutzmaßnahmen erheblich ein.

Nach dem Hochwasser im Jahr 2002 wurde von der zuständigen Landesbehörde für die Elbe ein Hochwasserschutzkonzept angefertigt und anschließend durch eine Machbarkeitsstudie „Oberelbe“ weiter untersetzt. In den Studien zeigt sich, dass ein Schutz vor einem hundertjährigen Hochwasser (HQ-100) in diesem Bereich aus technischen Gründen und mit vertretbarem Aufwand nicht zu realisieren ist. In den Studien wurden örtliche Maßnahmen (überwiegend Hochwasserschutz-Mauern) identifiziert, die in Teilbereichen eine Verbesserung des Hochwasserschutzes bewirken. Für die Stadt Pirna laufen derzeit die Planungen für einen umfassenden Hochwasserschutz (Hochwasser der Elbe und der Gottleuba; einschließlich Rückstau





Seite 4

aus der Elbe) mit dem Ziel eines Schutzes vor einem fünfzigjährigen Hochwasser (HQ-50) bei Elbehochwasser.

In dem beschriebenen Gebiet sind vom Freistaat Sachsen keine Maßnahmen geplant, die den Kriterien für die Aufnahme in das NHWSP entsprechen. Weder die Schaffung von gesteuertem Hochwasserrückhalteraum noch Deichrückverlegungen sind im Oberen Elbtal möglich. Sachsen hat daher keine Maßnahmen aus diesem Bereich für die Umsetzung im NHWSP angemeldet.

Die Regelungen des Hochwasserschutzgesetz II sind seit dem 5. Januar 2018 in Kraft getreten. Das Hochwasserschutzgesetz II soll dazu beitragen, die Verfahren für die Planung, Genehmigung und den Bau von Hochwasserschutzanlagen zu erleichtern, Gerichtsverfahren gegen geplante und genehmigte Hochwasserschutzmaßnahmen zu beschleunigen (z. B. durch Wegfall der ersten Gerichtsinstanz gegen die Zulassung von Hochwasserschutzmaßnahmen sowie die Einführung eines Vorkaufsrechts für solche Anlagen). Zudem werden Regelungslücken geschlossen, um Schäden durch Hochwasser zu minimieren (z. B. durch das Verbot von neuen Heizölanlagen und eine Nachrüstpflicht für bestehende Anlagen in Risikogebieten, Möglichkeiten für die Länder Hochwasserentstehungsgebiete auszuweisen). In Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (also auch hinter dem vermeintlich sicheren Deich) im Innenbereich wird den Kommunen die Festlegung von Anforderungen zum hochwasserangepassten Bauen im Bebauungsplan übertragen. Hierzu wurden die rechtlichen Möglichkeiten der Kommunen im Baugesetzbuch (BauGB) erweitert. Im Außenbereich soll der Bauherr die allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung





Seite 5

des Hochwasserrisikos und der Lage seines Grundstücks beim hochwasserangepassten Bauen beachten.

Einen unmittelbaren Zusammenhang zwischen diesen Regelungen und Hochwasserschutzmaßnahmen lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht ableiten. Allerdings wurden auf Grundlage der Regelungen des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) Hochwasserentstehungsgebiete (HWEG) im weiteren Einzugsgebiet des Oberen Elbtals (HWEG „untere Müglitz/Gottleuba“; HWEG „Obere Müglitz / Weißeritz“ HWEG „Geising/Altenberg) ausgewiesen. Diese Schutzgebietskategorie wurde auch in das Hochwasserschutzgesetz II aufgenommen.

Für den Hochwasserschutz im oberen Elbtal relevant ist die Erhöhung des Hochwasser-Rückhalteraumes der Talsperre Orlik von 62,07 auf 93,4 Millionen Kubikmeter. Die tschechische Wasserwirtschaftsverwaltung hat nach dem Hochwasser im Jahr 2013 die Möglichkeiten für eine verbesserte Wirkung der Moldaukaskaden untersucht und auch in Abstimmung im Rahmen der Internationalen Kommission zum Schutz der Elbe (IKSE) den Rückhalteraum um 30 Millionen Kubikmeter erhöht.

Mit freundlichen Grüßen



Florian Pronold

